Anlage 2 zur GRDrs. 819/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Arbeitsmedizinischer Dienst80105200 | Bürgermeisteramt | EG 8 | Arbeitsmedizinische Assistenz | 1,78 |       | 92.916 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,78 Stellen in EG 8 TVöD für Arbeitsmedizinische Assistenz beim Arbeitsmedizinischen Dienst (AKR-AM).

# 2 Schaffungskriterien

Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften, vgl. auch GRDrs. 568/2022.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Bislang hat sich bei der Landeshauptstadt Stuttgart ein Verhältnis von 1:1 zwischen Assistenz- und Ärztestellen bewährt. Hierdurch kann die Leistung der Einsatzzeiten für Betriebsärzte und die Einhaltung der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet werden. In dieser Folge ergibt sich aus der Fortschreibung des Stellenbedarfs für Betriebsärzte ein Stellenbedarf für Assistenzkräfte in identischer Höhe. Vom Personalbedarf wurde auf der Grundlage der GRDrs. 568/2022 Kenntnis genommen (einschl. Ermächtigung zur Einstellung von Personal).

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Verstoß gegen die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Die arbeitsmedizinische Betreuung der städtischen Beschäftigten wird nicht sichergestellt. Notwendige gesetzliche Aufgaben werden nicht erfüllt werden, was aktuell schon zur Folge hat, dass Beschäftigte der LHS für entsprechend gefährdende Tätigkeiten nicht eingesetzt werden dürfen (z. B. Erzieher/Erzieherinnen, Beschäftigte der Feuerwehr, Beschäftigte in der Altenpflege). In der Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Vorschrift steht der Oberbürgermeister.

# 4 Stellenvermerke

-